

Überdies sind für die kleinsten Verfehlungen schwere Geldstrafen eingeführt. Die Kündigungen sollten zwar eigentlich immer vom 11. Mai bis 11. November erfolgen, es ist aber schon vorgekommen, daß am 4. November für den 11. gekündigt wurde. Ein Beispiel der Ausbeutung, die auf diesem Gebiete üblich sein soll, bietet der Umstand, daß der Gutsherr für die Benutzung eines großen von ihm gekauften Pfluges 12 K. für den Tag verlangt. Von den Schulden der Kolonen läßt er sich alle sechs Monate 6 Prozent Zinsen zahlen. Das Getreide sollten die Kolonen am 31. August abliefern, der Gutsherr verlangt aber, daß sie es bei sich behalten, obwohl sie keine ordentlichen Aufbewahrungsstellen besitzen, manchmal für fünf bis sechs Monate; er läßt sich in der Zwischenzeit Zinsen bezahlen; auch geht er nicht darauf ein, daß ihm Geld an Stelle des Getreides gegeben werde, so daß in der Gegend Hunger und Pellaagra wüthen.

Ein anderes Beispiel für die Härte der Vertragsbedingungen selbst unter Verletzung der ortsüblichen Gebräuche ist die angebliche Tatsache, daß die Kolonen auch von den Trauben, die um ihr Wohnhaus wachsen, die Hälfte abliefern müssen. Da endlich die Verrechnungen mit den Kolonen nur sehr unregelmäßig erfolgen, wissen diese nie, wieviel sie eigentlich schuldig sind. Obwohl neugepflanzte Weinberge durch drei Jahre keinen Ertrag geben, muß der Kolone doch Pacht dafür bezahlen. Es ist hier zu erwähnen, daß die Kolonen weniger den Grundbesitzer als seinen Verwalter für diese Härten verantwortlich machen, von denen ein großer Teil auf vertragswidrigen Neuerungen beruhen soll. Bei anderen Besitzern in derselben Gemeinde sind die Verhältnisse wesentlich günstiger, zum Teil deswegen, weil das eigentliche Kolonat in die Form der Mezzadria übergeht. Wenn auch hier gewöhnlich noch Pflichtarbeiten vorkommen, so werden sie doch etwas besser bezahlt.

In San Canziano ist der größte Teil des Besitzes in Kolonatsgründe aufgeteilt. Die härtesten Verträge sind jene auf dem Besitze der Gemeinde Udine. Für einen Komplex von 14 Campi zahlt der Kolone 15 Quintal Weizen, überdies gibt er die Hälfte des Weines und die Hälfte der Maulbeerblätter ab und zahlt die Hälfte des Schwefels und Kupfervitriols.

Endlich leistet er drei Arbeitstage und muß er drei Campi des Herrn ackern. Dabei gehören aber das Haus und das Vieh dem Kolonen. Die Verträge sind hier schriftlich und gleichfalls einjährig. Arbeitsleistungen über das bezeichnete Maß sind bisher nicht vorgekommen. Meliorationen werden nicht vergütet. Im Vertrage findet sich folgender Passus:

„Die Pachtbedingungen werden dieselben sein, welche für alle Pächter der Besizung nach Maßgabe der Ortsgebräuche werden festgestellt werden.“

Es unterwirft sich also der Pächter von vornherein bedingungslos all dem, was der Gutsherr ihn irgendeinmal auferlegen wird. Wie sorgfältig dabei die Interessen des Herrn gewahrt werden, zeigt der Umstand, daß der Kolone ausdrücklich verpflichtet wird, die Geräte und die Apparate für die Bespizung der Reben, welche der Herr beistellt, zur Hälfte auf seine Kosten reparieren zu lassen.

An demselben Orte finden sich auch andere Vertragsformen; als Kuriosität sei hier angeführt, daß ein Kolone mir angegeben hat, er dürfe kein eigenes Vieh halten und es sei ihm verboten, auswärts zu arbeiten. Auf den Gründen des Herrn aber muß er gratis Handarbeiten und Fuhren leisten, durchschnittlich 50 Tage im Jahre. Ich schließe hier zwei sehr ausführliche Verträge an unter Anlage A und B, die alle Details bis zum kleinsten enthalten.

Etwas günstiger sind die Vertragsbedingungen in Villa Vicentina, und zwar auf dem Besitze der Kaiserin Eugenie. Die Hauptbeschwerde, die hier geführt wird, bezieht sich darauf, daß auch hier die Gemeindesteuern von den Kolonen getragen werden müssen. Da dieselben pro Campo 5 bis 10 K. ausmachen und jeder von den 45 Kolonen zirka 30 Campi innehat, liegt darin eine sehr bedeutende Belastung. Andererseits gibt es keine unentlohnte Arbeitsverpflichtung; Arbeiten für die Herrschaft, zu denen die Kolonen übrigens jederzeit zur Verfügung sein müssen, werden entlohnt. Zinsen von Schulden und Darlehen werden nicht verrechnet. Als Abgabe wird geleistet pro Campo eineinhalb Hektoliter Weizen, die Hälfte des Maulbeerlaubes und die Hälfte der Kofons, ebenso auch die Hälfte der Trauben. Dabei trägt aber die Eigentümerin die Hälfte der Kosten der Kultur. Der Mais gehört vollständig dem Kolonen, dem auch das Vieh gehört und dem Steuernachlässe zugute kommen. Das letztere wäre eine ganz singuläre Erscheinung und ich möchte nicht behaupten, daß diese Angabe nicht auf einem Irrtum beruhen könnte. Die Verträge werden hier mündlich und auf unbestimmte Zeit geschlossen, können aber stets vom Mai auf den November gekündigt werden.

Demselben Gebiete gehört auch die Ortschaft Belvedere an, in welcher gleichfalls das Kolonat sehr verbreitet ist. Die Kolonatsverträge habe ich in den Verrechnungsbüchern eingetragen gefunden. Auch hier werden sie von November zu November geschlossen gegen stillschweigende Fortsetzung. Einer von diesen Verträgen bezieht sich auf einen Besitz von 35 Campi, von denen aber nur ein Campo Weinberg ist; der Rest ist Wiese und Acker. Hier gehört das Vieh dem Herrn, alle Produkte werden geteilt. Ein Teil der Area ist Sumpf; dafür werden gezahlt zehn Gulden bar, vier Hektoliter Hafer, verschiedenes Geflügel, vier Körbe ausgesuchter Trauben, 700 Gramm Hanf und andere Naturalleistungen, endlich zehn männliche und fünf